



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Februar 2016

Siebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 39

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 9. Dezember 2015

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/70/L.23 und Add.1)]

70/77. Die Situation in Afghanistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 69/18 vom 20. November 2014 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014 und 2210 (2015) vom 16. März 2015,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

unter Hinweis auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

unter Begrüßung des Beginns der Transformationsdekade (2015-2024), in der Afghanistan beabsichtigt, durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes seine Souveränität zu festigen, mit dem Ziel, die vollständige Eigenständigkeit zu erlangen,

sowie unter Begrüßung der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation, die auf der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von Tokio über Afghanistan angenommen wurde¹, einschließlich der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft², in der die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigt wird, der am 4. Dezember 2014 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz und der am 3. und 4. September 2015 in Kabul abgehaltenen sechsten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan,

in Bekräftigung der langfristig angelegten Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer erneuerten ge-

¹ A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.



gegenseitigen Verpflichtungen, die in der auf der zweiten Tagung hochrangiger Vertreter des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft am 5. September 2015 in Kabul verabschiedeten Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft festgelegt wurden, und in Erwartung der nächsten internationalen Afghanistan-Konferenz im Jahr 2016 in Brüssel,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der Tagung auf hoher Ebene über die friedliche Entwicklung Afghanistans und regionale Zusammenarbeit, die am 26. September 2015 von Afghanistan, China und den Vereinigten Staaten von Amerika am Rande der siebzigsten Tagung der Generalversammlung in New York einberufen wurde,

erneut anerkennend, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, politische Stabilität, Regierungsführung, finanzielle Tragfähigkeit, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transformationsdekade vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und der Reformagenda der Regierung Afghanistans vereinbar sein sollen, die fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans würdigend und die Bedeutung der fortlaufenden Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Regierung der Nationalen Einheit Afghanistans bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstreichend,

unter Begrüßung und in Unterstützung der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens³, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan einleitete, und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul und am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens und der am 31. Oktober 2014 in Beijing abgehaltenen vierten Ministerkonferenz sowie der Erklärung von Beijing über Afghanistan, die den Prozess voranbrachten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, und mit Interesse der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend, die im Dezember 2015 in Islamabad stattfinden soll,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen anerkennend, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen⁴, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie denjenigen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Prozesses

³ A/66/601-S/2011/767, Anlage.

⁴ S/2002/1416, Anlage.

der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

in Unterstützung der laufenden regionalen Bemühungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, dessen Ziele die Förderung und der Aufbau von Vertrauen, die Stärkung regionaler Anstrengungen zur Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Integration in der Region sowie erhöhte Sicherheit und bessere zwischenmenschliche Beziehungen sind,

in der Erkenntnis, dass Afghanistan und die gesamte Region bessere Chancen auf Frieden und Stabilität genießen, wenn das Land fest in das Wirtschaftsleben der Region eingebettet und an die internationalen Märkte angebunden ist, und in dieser Hinsicht erneut ihre Unterstützung für das Bestreben Afghanistans bekundend, seine geografische Lage für eine bessere und schnellere Vernetzung mit den Nachbarländern zu nutzen und sich zu einem integrierten Handels-, Verkehrs- und Energieknotenpunkt in der Region zu entwickeln,

unter Begrüßung des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschaften und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

anerkennend, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte mit dem Abschluss des Transformationsprozesses Ende 2014 die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, in Bekräftigung der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft, während der gesamten Transformationsdekade die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte weiterhin zu unterstützen, wie in der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan (2012) und in der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan (2014) vereinbart, und in Erwartung der Beratungen zu Afghanistan auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation 2016 in Warschau,

unter Hinweis darauf, dass die internationale Gemeinschaft auf der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“⁵ den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte über das Ende des Transformationszeitraums hinaus zu unterstützen, Kenntnis nehmend von der Gipfelerklärung von Wales, in der die Rolle der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe hervorgehoben und die Rolle der Nordatlantikvertrags-Organisation und der beitragenden Partner zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens, dauerhafter Sicherheit und dauerhafter Stabilität in Afghanistan über 2014 hinaus dargelegt ist, einschließlich durch die Mission „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung), die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, den mittelfristigen Beitrag zum finanziellen Unterhalt der Kräfte und die Verpflichtung, die langfristig angelegte dauerhafte Partnerschaft mit Afghanistan zu stärken, unter Hinweis auf die Unterzeichnung des Abkommens über Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Afghanistan (bilaterales Sicherheitsabkommen) und die Unterzeichnung des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan sowie feststellend, dass das bilaterale Abkommen zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation und Afghanistan und die Einladung der Regierung Afghanistans an die Nordatlantikvertrags-Organisation, die Mis-

⁵ A/66/597-S/2011/762, Anlage.

sion einzurichten, eine solide Rechtsgrundlage für die Mission bilden, und in der Erkenntnis, dass die Mission vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2189 (2014) begrüßt wurde,

erneut erklärend, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die regionalen gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Fortsetzung der Reform des Justizsektors, die Förderung des Friedensprozesses, unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1888 (2011) und 1889 (2011) vom 17. Juni 2011, 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 und 2160 (2014) und 2161 (2014) vom 17. Juni 2014 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis angesichts der wachsenden Präsenz der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) angeschlossener Organisationen in Afghanistan, wie im Bericht des Generalsekretärs vom 1. September 2015⁶ dargelegt, und ihrer brutalen Taten, einschließlich der Tötung afghanischer Staatsangehöriger,

in tiefer Sorge über das anhaltend hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe, insbesondere der jüngsten Tötungen, der Angriffe der Taliban, einschließlich auf die Stadt Kunduz, und der Handlungen internationaler Terroristen, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, mit dem Ausdruck besonders ernster Besorgnis über die Zunahme gezielter Tötungen von Frauen und Mädchen und mit der Aufforderung, das anwendbare humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

mit der Forderung nach Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie nach Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen, um den Schutz der humanitären Helfer und der Hilfseinrichtungen und humanitären Einrichtungen zu gewährleisten,

unter Begrüßung des Beginns des zweiten Amtsjahres der Regierung der nationalen Einheit und ihrer Erfolge im Hinblick auf Reformen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereich sowie bei der Regierungsführung, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, das bereits Erreichte zu erhalten, und in dieser Hinsicht nachdrücklich zu weiteren Verbesserungen auffordernd, insbesondere bei der Armutsbekämpfung, der Erbringung von Diensten, der Förderung des Wirtschaftswachstums, der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, der Steigerung der inländischen Einnahmen und der Förderung der Menschenrechte, allen voran der Frauen- und Minderheitenrechte,

feststellend, wie wichtig es ist, dass die Regierung der nationalen Einheit die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

⁶ A/70/359-S/2015/684.

anerkennend, dass der unter afghanischer Führung und mit wirksamer Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und insbesondere der betreffenden Nachbarländer stattfindende Friedensprozess für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan und der umliegenden Region unerlässlich ist,

unter Hervorhebung der wichtigen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2210 (2015) des Sicherheitsrats und unter Betonung der wichtigen koordinierenden Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

unter Begrüßung der Berichte des Generalsekretärs⁷ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, die Reformagenda der Regierung Afghanistans konstruktiv zu unterstützen, unter anderem wie in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft vorgesehen, um ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan zu gewährleisten, und dabei den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft sind, auf die in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation¹ und in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft erneut hingewiesen wird;

Sicherheit

4. *anerkennt* die fortgesetzte internationale Entschlossenheit zur Unterstützung der Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte während der gesamten Transformationsdekade, wie in der Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan (2012) und der Gipfelerklärung von Wales zu Afghanistan (2014) vereinbart, einschließlich durch die Mission „Resolute Support“, die der Sicherheitsrat in seiner Resolution 2189 (2014) begrüßte, sowie durch mittelfristige Beiträge zur finanziellen Unterstützung der afghanischen

⁷ A/69/540-S/2014/656, A/69/801-S/2015/151 und A/70/359-S/2015/684.

nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und durch die Verstärkte Dauerhafte Partnerschaft mit Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen mit der Nordatlantikvertrags-Organisation und sieht den Beratungen zu Afghanistan auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation 2016 in Warschau mit Interesse entgegen;

5. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den regionalen gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung der Maßnahmen und die Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012), 2160 (2014) und 2161 (2014), festgelegt wurden;

6. *bekundet ihre ernste Besorgnis* angesichts der wachsenden Präsenz der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL) (Daesh) angeschlossener Organisationen in Afghanistan, auf die der Bericht des Generalsekretärs⁶ hinweist, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Unterstützung für die Bemühungen der Regierung Afghanistans, diese Bedrohungen in dem Land zu bekämpfen;

7. *ist sich* der Bedrohungen *bewusst*, die die Taliban, illegale bewaffnete Gruppen und Kriminelle, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, und die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen nach wie vor für die Sicherheit und Stabilität Afghanistans darstellen, und fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gegen diese Bedrohungen vorzugehen;

8. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Tötungen, Angriffe auf Einzelpersonen, Mediengruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen und verurteilt ferner die in jüngster Zeit verübten Tötungen von Zivilpersonen in Zabul, Angriffe der Taliban, einschließlich auf die Stadt Kunduz im Norden Afghanistans, und Handlungen internationaler Terroristen;

9. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit und unter verbesserter Koordinierung gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung der Entwicklungsfortschritte und des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, anerkennt die Leistung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in dieser Hinsicht und fordert alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarländer, auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht, der Handlungs- und Bewegungsfreiheit, der Anwerbung oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern, die das staatliche System sowie den Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet;

10. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des

Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan sowie dem Personal der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der Mission „Resolute Support“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

11. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des afghanischen Volkes zu gewährleisten, stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unterstreicht, wie wichtig es ist, durch fortlaufende Ausbildung und Hilfeleistung, einschließlich befähigender Unterstützung, die Professionalität und die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu stärken;

12. *betont außerdem*, wie wichtig die enge Abstimmung mit der Mission „Resolute Support“ ist;

13. *begrüßt*, dass die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte die volle Sicherheitsverantwortung übernommen haben, würdigt das Durchhaltevermögen und die Tapferkeit, die sie in dieser Hinsicht bewiesen haben, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes und der Bekämpfung des internationalen Terrorismus übernehmen können, und unterstreicht, wie wichtig die gemeinsamen Erklärungen der Gipfeltreffen von Chicago und Wales zu Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen sind;

14. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Mission „Resolute Support“, dankt den Mitgliedstaaten für die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und sonstigen Ressourcen für die Mission und dankt für die Unterstützung, die die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer früheren Missionen mit Kampfauftrag und ihrer gegenwärtigen Mission ohne Kampfauftrag in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten haben, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

15. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, und dass das Innenministerium die Zehn-jahresvision vorgelegt hat, die unter anderem auf bürgernahe Polizeiarbeit (*Police-e Mardumi*) ausgerichtet ist, um die Rechenschaftspflicht und Bürgerfreundlichkeit der Polizei zu erhöhen, die Verbrechensaufklärung und -verhütung zu stärken, die Menschenrechte zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, mit dem Ziel, eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, die sich zu einer bestandfähigen, glaubwürdigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Ordnungsmacht entwickelt, die fähig sein wird, der afghanischen Bevölkerung als Teil des umfassenderen rechtsstaatlichen Systems Polizeidienste zu leisten, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und der Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet, anerkennt den bedeutenden Beitrag, den die internationalen und regionalen Partner, einschließlich des Internationalen Polizeikoordinationausschusses, zur Erreichung dieses

Ziels leisten, und anerkennt in diesem Zusammenhang außerdem den bedeutenden Beitrag der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

16. *anerkennt*, dass sich die afghanischen Behörden verpflichtet haben, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigentum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

17. *würdigt außerdem* die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 69/133 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2014 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

18. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Maßnahmen der frühen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus darstellen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe für die Durchführung des operativen Zehnjahres-Arbeitsplans des Antiminenprogramms ist, der darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung⁸ nachzukommen, alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, mit dem Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und die Räumung von Antipersonenminen, Antifahrzeugminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

Friedensprozess

19. *erkennt an*, dass ein inklusiver Friedensprozess unter afghanischer Führung, mitgetragen durch regionale Akteure, insbesondere Pakistan, und unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist, bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit, die Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen, gemeinsam mit all denen, die bereit sind, der Gewalt abzuschwören, ihre Verbindungen zu internationalen terroristischen Organisationen, einschließlich Al-Qaidas, abubrechen, die Verfassung zu achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen, insbesondere der Rechte der Frauen und Mädchen, sowie der Minderheitenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012), 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisa-

⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBI. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

tionen auf, sich weiter an dem unter afghanischer Führung stattfindenden Friedensprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

20. *bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedensprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz⁵, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011), 2082 (2012) und 2160 (2014) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, und erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Rat in seinen Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 2242 (2015) vom 13. Oktober 2015 und damit zusammenhängenden Resolutionen, namentlich Ratsresolution 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, anerkannt;

21. *begrüßt* in dieser Hinsicht die von Pakistan moderierten und von China und den Vereinigten Staaten von Amerika beobachteten direkten Gespräche von 2015 zwischen der Regierung Afghanistans und Vertretern der Taliban als wichtigen ersten Schritt und ermutigt zur Fortsetzung der Gespräche;

22. *ermutigt* Afghanistan und Pakistan zur Stärkung ihrer Beziehungen, mit Blick auf eine mögliche Zusammenarbeit bei der wirksamen Bekämpfung des Terrorismus und der Voranbringung des Friedensprozesses unter afghanischer Führung;

23. *unterstreicht*, dass dem Friedensprozess die Unterstützung und Mitwirkung aller Afghanen zuteilwerden sollte, einschließlich der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauengruppen und Minderheiten, wie zuletzt in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und der Erklärung von Tokio bekräftigt wurde, begrüßt die Maßnahmen hin zu mehr Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Friedensrat und der Zivilgesellschaft und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte

24. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afghanistans Ziele im Bereich der Regierungsführung in dieser Hinsicht zu unterstützen, wie unter anderem in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft dargelegt;

25. *begrüßt*, dass sich die Regierung Afghanistans auf ihre umfassende Reformagenda verpflichtet hat, die unter anderem zur Schaffung einer Reihe von politischen Entscheidungsgremien unter dem Vorsitz des Präsidenten geführt hat, die die Entscheidungsprozesse und die nachfolgenden Maßnahmen der Regierung der nationalen Einheit stärken, und begrüßt, dass Ministerien 100-Tage-Aktionspläne beschlossen haben, um die Leistungserbringung zu überwachen und die Rechenschaftspflicht und die Transparenz für die Bürger zu erhöhen;

A. Demokratie

26. *begrüßt* die Bildung der Regierung der nationalen Einheit, betont, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan gemeinsam auf eine von Einigkeit, Frieden, Demokratie und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten, und begrüßt die Erfolge der Regierung Afghanistans bei der Stärkung der demokratischen Institutionen;

27. *erinnert* an die auf der Konferenz von Tokio über Afghanistan erneut eingegangene Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan durch eine langfristige Reform des Wahlsystems zu stärken und zu verbessern, so auch indem sie die Berücksichtigung der bei früheren Wahlen gewonnenen Erkenntnisse erwägt, und die Teilhabe der Frauen zu fördern, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft, inklusiv und demokratisch sind, bekräftigt, dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einsetzung der Sonderkommission für die Wahlreform, die Arbeit der Kommission und die Absicht der Regierung Afghanistans, so bald wie möglich Parlaments- und Bezirksratswahlen abzuhalten;

B. Gerechtigkeit

28. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung auf der am 4. Dezember 2014 abgehaltenen Londoner Afghanistan-Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, fordert die Regierung nachdrücklich auf, ihre in ihrem Dokument „Verwirklichung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaft“ vorgesehene Reformagenda in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen und Regierungsbehörden zügig umzusetzen, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die diesbezüglichen Bemühungen der Regierung auch weiterhin zu unterstützen, und begrüßt die Auswahl und Bestätigung des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs, der bereits die ersten Reformschritte unternommen hat, einschließlich indem er dafür sorgte, dass die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs ihr Vermögen offenlegen, eine systematische Leistungsüberprüfung einleitete und die Zahl der Richterinnen weiter anhob;

29. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt hat, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden, und fordert die Einrichtung eines wirksamen Mechanismus zur Verhütung von Gefängnisausbrüchen und zur Wiederergriffung Entflohener;

30. *begrüßt und befürwortet* weitere Anstrengungen der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, die Menschenrechte aller in afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und zu fördern und Verletzungen dieser Rechte zu verhüten, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in den Berichten der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 und 20. Januar 2013 und den diesbezüglich erzielten Fortschritten, begrüßt und unterstützt die Verabschiedung des nationalen Aktionsplans zur vollständigen Beseitigung der Folter in afghanischen Haftanstalten, ermutigt zu weiteren Fortschritten bei der Auseinandersetzung mit behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Inhaftierten und erklärt erneut, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der etablierten rechtlichen Abläufe und Verfahren ist;

31. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, zuständigen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Gefängnissen in Afghanistan zu gewähren, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären

Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

C. Öffentliche Verwaltung

32. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen zur Umsetzung ihrer Reformagenda, im Einklang mit der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft², und begrüßt außerdem die Anstrengungen der Regierung und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der zweiten Tagung hochrangiger Vertreter des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft im Jahr 2015;

33. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den nachhaltigen Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, namentlich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Regierung Afghanistans, internationalen Organisationen und Organisationen der Partnerländer erzielte Vereinbarung über Bezüge auf der Grundlage des ergebnisorientierten Kapazitätsaufbaus, und zielgerichtete Schulungen für Schlüsselpositionen des öffentlichen Dienstes;

34. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine auf Armutsbekämpfung und Schaffung von Arbeitsplätzen ausgerichtete solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

35. *erinnert* daran, dass die Regierung Afghanistans das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁹ ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung auf den Konferenzen von Tokio und London eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, entschlossene Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die feste Entschlossenheit der neuen Führung Afghanistans, die Korruption zu bekämpfen, darunter den Beschluss, den Fall der Bank von Kabul weiterzuverfolgen, die Vergabeprozesse zu reformieren und andere die Korruption begünstigende Faktoren zu bekämpfen, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung zu unterstützen, und begrüßt die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung und nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

⁹ Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

36. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung und die Einführung der 100-Tage-Aktionspläne durch jeden der 34 Provinzgouverneure, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Sichtbarkeit, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

37. *begrüßt außerdem* die Einsetzung des Hohen Rates für Boden- und Wasserfragen unter dem Vorsitz des Präsidenten und die systematischen Anstrengungen der Unabhängigen Behörde Afghanistans für Landmanagement zur Gewährleistung fester Eigentumsrechte und zum Schutz von staatlichem und gemeinschaftlichem Grund und Bodens, fordert die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten, darunter auch für Frauen, einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

D. Menschenrechte

38. *verweist* darauf, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung, betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen, betont außerdem, wie wichtig die umfassende Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus ist, und anerkennt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans;

39. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, betont, dass Toleranz und Religionsfreiheit weiter gefördert werden müssen und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit gemäß der afghanischen Verfassung und den internationalen Pakten, denen Afghanistan beigetreten ist, gewährleistet werden muss, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, fordert die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Medien und Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie im Falle der jüngsten Warnungen der Taliban an zwei private Fernsehsender und wie in Fällen der Entführung und sogar der Tötung von Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, und fordert mit Nachdruck,

dass die gegen Medien und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

40. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

41. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden müssen, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, betont, wie wichtig das erneute Bekenntnis der Regierung Afghanistans zur Wahrung der Standards im Hinblick auf die Menschenrechtskommissare im Einklang mit Artikel 11 des Gesetzes über die Kommission und den Pariser Grundsätzen¹⁰ ist, um den „A“-Status der Kommission beizubehalten, begrüßt den Beschluss der Regierung, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Regierung nachdrücklich zur Durchführung dieses Beschlusses auf, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

42. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2015 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre ernste Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, darunter insbesondere Frauen und Kinder, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

43. *anerkennt* die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Zivilbevölkerung zu schützen und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und fordert die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die internationalen Truppen auf, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und durch die Durchführung von Einsatzbewertungen und von Untersuchungen in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung Afghanistans diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

44. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, erklärt in diesem Zusammenhang außerdem erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen, begrüßt die Verabschiedung des nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit im Juni 2015 durch die Regierung Afghanistans, unterstützt die Anstrengungen zu seiner Umsetzung und verweist auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106

¹⁰ Resolution 48/134, Anlage.

(2013) vom 24. Juni 2013, 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit;

45. *betont* ihr standhaftes und unbeirrtes Engagement und das der Regierung Afghanistans für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe der Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, das Erfordernis der absoluten Gleichheit der Frauen vor dem Gesetz, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und die Beteiligung und Ermächtigung der Frauen in der Politik, dem öffentlichen Leben, der staatlichen Verwaltung und dem Sicherheitssektor auf allen Ebenen in Afghanistan, insbesondere in Führungspositionen;

46. *würdigt* die Erfolge und Bemühungen der Regierung Afghanistans im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung von Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und dem Schutz und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹ sowie durch die afghanische Verfassung und den Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans und das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen garantiert wird, nimmt Kenntnis von den von der Hilfsmision vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes, betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist, eine der zentralen Verpflichtungen nach der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

47. *verurteilt nachdrücklich* alle Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere Formen geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, namentlich „Ehrenmorde“, unterstreicht, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für diese Fälle entgegenzutreten, besonders wenn sie gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens gerichtet sind, nimmt Kenntnis von den bedeutenden Fortschritten, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht erzielt hat, bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit, die weiteren Bemühungen der Regierung Afghanistans zur Bewältigung dieses Problems zu unterstützen, und bekundet außerdem erneut ihre Anerkennung für alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung der gezielten Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, namentlich die Verhütung von Zwangsehen, sowie den Beitrag der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen);

48. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹², das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹³ und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁴ von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle anderen späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind, und nimmt Kenntnis von den Berichten des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in

¹¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹² Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹³ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

¹⁴ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

Afghanistan¹⁵ und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan¹⁶;

49. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre große Besorgnis* darüber, dass die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, andere illegale bewaffnete Gruppen und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen und dass der Konflikt die Tötung und Verstümmelung von Kindern zur Folge hat, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zum Schutz von Kindern, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators, dem im Januar 2011 von der Regierung unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder und dem von der Regierung im August 2014 gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans zum Ausdruck kommt, begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans und fordert erneut die volle Umsetzung seiner Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmision;

50. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht weiter verübten und angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

51. *verweist erneut* auf die Bedeutung des afghanischen Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Kinderhandels, fordert außerdem erneut die umfassende Umsetzung des Aktionsplans und begrüßt den Beitritt Afghanistans zu dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹⁷;

Soziale und wirtschaftliche Entwicklung

52. *begrüßt* das Strategiedokument der Regierung Afghanistans „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ (Auf dem Weg zur Eigenständigkeit: Strategische Vision für die Transformationsdekade) sowie die darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogramme mit ihrem Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Wachstum, Staatseinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Regierungsführung und menschlicher Entwicklung;

53. *erneuert ihre Verpflichtung* zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage gegenseitiger Rechenschaft und im Einklang mit der Reformagenda der Regierung, wie in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft vereinbart;

54. *begrüßt* die Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft – die Neufassung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft samt dem darin vorgesehenen Kontrollmechanismus –, die als Leitfaden für die

¹⁵ A/68/878-S/2014/339, Ziff. 23-32 und S/2015/336.

¹⁶ S/AC.51/2011/3.

¹⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

Aktivitäten der Regierung der Nationalen Einheit Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft mindestens bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Regierung dienen wird und in der die Regierung ihre Verpflichtung bekräftigte, die Sicherheit und die politische Stabilität zu verbessern, die Korruption zu bekämpfen, Verbesserungen im Hinblick auf die Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte herbeizuführen, die Haushaltsstabilität und die Integrität mit Blick auf die öffentlichen Finanzen und die Tätigkeit der Geschäftsbanken wiederherzustellen, die Entwicklungsplanung und das Entwicklungsmanagement zu reformieren und die Rechte der Bürger in Bezug auf Entwicklung zu gewährleisten, ein förderliches Umfeld für die Entwicklung des Privatsektors und für inklusives Wachstum zu schaffen, Entwicklungspartnerschaften zu erneuern und die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe zu verbessern, und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, einen Teil ihrer Hilfeleistungen an den afghanischen Prioritäten auszurichten und einen Teil ihrer Hilfeleistungen über den Staatshaushalt der Regierung zu leiten;

55. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit dem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ sowie den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, und unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der Reformagenda, der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung gemäß der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft;

56. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für die Bekräftigung und Festigung der Partnerschaft zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft auf der Londoner Afghanistan-Konferenz 2014 zu Beginn der Transformationsdekade (2015-2024), in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen, und begrüßt die Zusage der Regierung, einen nationalen Plan für die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen auszuarbeiten;

57. *erkennt außerdem an*, welche Herausforderungen vor Afghanistan liegen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft während der Konferenz von Tokio abgegebene großzügige Zusage, bis Ende 2015 mehr als 16 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und bis Ende 2017 im selben oder ähnlichen Umfang Unterstützung zu leisten wie während der letzten zehn Jahre, womit sie ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage der gegenseitigen Rechenschaft erneuert, begrüßt die fortgesetzte Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zur Erfüllung der von der Regierung gemäß der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft eingegangenen Verpflichtungen und betont, dass die fortgesetzte internationale Unterstützung in den kommenden Jahren entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erfordert;

58. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als un-

verzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

59. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der 2015 abgehaltenen zweiten Tagung hochrangiger Vertreter des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und die diesbezügliche Erklärung der Kovorsitzenden, in der die Erfolge der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung basierend auf den Grundsätzen der gegenseitigen Rechenschaft und der Inklusivität anerkannt wurden, betont, dass für eine anhaltende internationale Unterstützung in der Transformationsdekade entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erforderlich ist, begrüßt die 2014 abgehaltene Ministertagung unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und sieht der nächsten Tagung 2016 in Brüssel mit Interesse entgegen;

60. *begrüßt ferner* die Entschlossenheit der Regierung Afghanistans, ihre zukünftigen Entwicklungsprogramme an der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung¹⁸ auszurichten, anerkennt die bedeutenden Fortschritte der Regierung bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2020 und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Regierung bei der Erfüllung ihrer verbleibenden Ziele zu unterstützen;

61. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, sowie dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

62. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

63. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen;

64. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz, für ihre Anstrengungen, einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, und für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um ihre Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds umzusetzen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte Anstrengungen zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen;

65. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler wie

¹⁸ Resolution 70/1.

auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern, in Anbetracht dessen, dass 36 Prozent der Bevölkerung seit vielen Jahren unterhalb der Armutsgrenze leben und fast 50 Prozent der jungen Menschen arbeitslos sind, und unterstützt die Zusage der Regierung, ein Konjunkturpaket zu erarbeiten und umzusetzen, das nachhaltiges Wachstum in einer Form herbeiführen würde, die junge und arme Menschen zu Interessenträgern in ihrem Land macht;

66. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

67. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit mit Afghanistan in den Bereichen Landwirtschaft und Viehzucht auf nationaler Ebene im Einklang mit der Reformagenda der Regierung der Nationalen Einheit beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prioritätenprogramm auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

68. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

69. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor „Geld-für-Arbeit“-Programme einschlägiger Akteure und weitere Verbesserungen bei der Nahrungsmittelhilfe benötigt werden, um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der Binnenvertriebenen gedeckt werden, und fordert, die diesbezügliche internationale Unterstützung fortzusetzen und frühzeitig und noch vor dem herannahenden Winter die dringenden humanitären Bedürfnisse zu decken, die in dem Gemeinsamen Humanitären Aktionsplan für Afghanistan 2015 aufgeführt sind;

70. *erkennt an*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

71. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

72. *begrüßt* das Ergebnis des am 6. und 7. Oktober 2015 in Genf abgehaltenen Tagungsteils auf hoher Ebene der sechshundsechzigsten Tagung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über das Problem der afghanischen Flüchtlinge¹⁹, begrüßt außerdem das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommunikés der Konferenz, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

73. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan in letzter Zeit gestiegen ist, betont, dass Stabilität und Entwicklung in Afghanistan herbeigeführt werden können, wenn die Bürger des Landes innerhalb Afghanistans eine Zukunft für sich erkennen, erinnert die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft erneut an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

74. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, die Rückkehr und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge, einschließlich ihrer freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihrer dauerhaften Wiedereinbindung in die nationale Entwicklungsplanung und die Prioritätensetzung, zu einer ihrer höchsten nationalen Prioritäten zu machen, und befürwortet und unterstützt alle Anstrengungen der Regierung zur Umsetzung dieser Verpflichtung;

75. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Umsetzung der Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer, die von der internationalen Gemeinschaft 2012 gebilligt wurde, und anerkennt das Erweiterte Paket für die freiwillige Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge als innovative Möglichkeit zur Förderung der dauerhaften Rückkehr und Wiedereingliederung;

76. *unterstützt* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich* in ihrer Entschlossenheit, die notwendigen Bedingungen für die Rückkehr und die dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, wobei ein Schwerpunkt auf der Stärkung der Selbstbestimmung Jugendlicher, der Bildung, der Existenzsicherung, dem Sozialschutz und der Infrastruktur liegt, und betont in dieser Hinsicht, dass die Herbeiführung von Frieden und Stabilität für die Beilegung der Flüchtlingskrise von ebenso großer Wichtigkeit ist wie Fortschritte im Hinblick auf das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen, die durch die koordinierten Anstrengungen der Regierung mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zur Verbesserung der Lebensbedingungen innerhalb Afghanistans führen;

77. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

¹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 12A (A/70/12/Add.1)*, Anhang II.

78. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahme- und Integrationsfähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und dauerhafte Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

79. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen und Vierparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

Regionale Zusammenarbeit

80. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, so auch im Rahmen der beiden bestehenden regionalen Prozesse unter afghanischer Führung, nämlich des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan³ und der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, sowie durch Regionalorganisationen und langfristige strategische Partnerschaften und andere Vereinbarungen, die ein friedliches, stabiles und prosperierendes Afghanistan anstreben, und begrüßt die diesbezüglichen internationalen und regionalen Initiativen, darunter die der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

81. *anerkennt* die entscheidende Rolle Afghanistans als wirtschaftlicher Knotenpunkt und Landbrücke im „Herzen Asiens“, die Südasien, Zentralasien, Eurasien/Europa und den Nahen Osten verbindet, und bekräftigt ihre Unterstützung für die Regierung Afghanistans bei der Ausschöpfung des Potenzials des Landes als tragfähiger Handels- und Transitknotenpunkt mit Blick auf die regionale Entwicklung sowie bei der Wahrnehmung ihrer Rolle als konstruktiver Partner für die Verbesserung der regionalen Sicherheit und Stabilität und der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und der Region durch Transit, Handel, Energie und Investitionen, die zum Wohlstand und zur Stabilität Afghanistans und der umliegenden Region beitragen werden;

82. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen⁴ für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz;

83. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und in der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

84. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans sowie das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, den dreiseitigen strategischen Dialog zwischen Afghanistan, China und Pakistan und das dreiseitige Treffen auf hoher Ebene zwischen Afghanistan, China und den Vereinigten Staaten von Amerika;

85. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, begrüßt die Ergebnisse der 2012 in Kabul, 2013 in Almaty und 2014 in Beijing abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens als Folgemaßnahmen zu der 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der am 25. Mai 2015 in Islamabad und am 27. September 2015 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, begrüßt die Annahme der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung, würdigt die Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der fünften Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens im Dezember 2015 in Pakistan mit Interesse entgegen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region im Rahmen des Prozesses von Istanbul und erinnert daran, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

86. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, und anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, des Investitionsgipfels von Delhi über Afghanistan und der aus ihm hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors und der Partnerschaften Afghanistans, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

87. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die laufenden wirtschaftlichen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, begrüßt die Erfolge des Prozesses in den vergangenen zehn Jahren und erwartet stärkere Verknüpfungen und Komplementaritäten zwischen den vorrangigen Projekten der sechsten Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, bekräftigt außerdem, dass koordinierte regionale Strategien zur wirtschaftlichen Entwicklung die allgemeine Vision für die regionale Wirtschaftsintegration unterstützen sollen, und betont die gemeinsame Verantwortung für den Weg hin zu einer umfassenden regionalen Anbindung sowie deren Bedeutung für die Förderung der Wirtschaftsintegration, des Vertrauens und des Wohlstands in der gesamten Region;

88. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses

der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transit-handelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung ausländischer Investitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen Afghanistan und Pakistan über Gebühren für den Stromtransit als einen wichtigen Schritt in Richtung auf den regionalen Stromhandel zwischen Kirgisistan, Tadschikistan, Afghanistan und Pakistan;

Suchtstoffbekämpfung

89. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, begrüßt und unterstützt die Annahme des Nationalen Drogenaktionsplans 2015-2019, nimmt Kenntnis von dem im Oktober 2015 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2015“), begrüßt den in dem Bericht vermerkten jüngsten Rückgang der Gewinnung und des Anbaus von Drogen, bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie der internationalen und regionalen Akteure im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss, und spricht sich für die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei dessen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogengewinnung und des Drogenhandels aus;

90. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss, insbesondere in ländlichen Gebieten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie²⁰ und ihres Nationalen Drogenaktionsplans zu unterstützen;

91. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

²⁰ S/2006/106, Anlage.

92. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 2160 (2014) und 2161 (2014);

93. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogennachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

94. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

95. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am meisten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

96. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuarbeiten, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

97. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Erarbeitung und Annahme des Nationalen Drogenaktionsplans, in dem die notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Anbaus, der Gewinnung und der Verwendung von Suchtstoffen sowie des Handels damit, der Zeitplan, die Ziele und die Messgrößen zur Beurteilung der Fortschritte bei der Durchführung des Plans und die Möglichkeiten, wie die internationale Gemeinschaft ihn unterstützen kann, definiert werden, und fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen zu handeln, indem sie die in dem Plan festgelegten konkreten Schritte verfolgen;

98. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie und ihres Nationalen Drogenaktionsplans behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrollinstitutionen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

99. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Anstrengungen zur Bekämpfung der Gewinnung von Drogen und des Handels und Verkehrs damit zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von diesen ausgeht, ermutigt die Regierung Afghanistans zu weiteren nachhaltigen Bemühungen in dieser Hinsicht und zur Verwirklichung ihrer Absicht, die

diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, und begrüßt die diesbezüglich im „Herz-Asiens“-Prozess erzielten Fortschritte;

100. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

101. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen, im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Gewinnung von Drogen und dem unerlaubten Verkehr damit ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

102. *begrüßt und unterstützt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten gemeinsamen regionalen Aktivitäten;

103. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

Koordinierung

104. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2210 (2015) erteilten Mandats leistet, betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist, einschließlich der Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats in dieser Hinsicht, und sieht mit Interesse der nächsten Tagung des Rates Anfang 2016 entgegen;

105. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

106. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der Dreiparteien-Überprüfungskommission für die Vereinten Nationen in Afghanistan, die gemäß Resolution 2210 (2015) des Sicherheitsrats eingesetzt wurde, um die Rolle, die Struktur und die Aktivitäten aller Institutionen der Vereinten Nationen in Afghanistan umfassend zu prüfen, im Einklang mit den Grundsätzen der afghanischen nationalen Souveränität und nationalen Führungs- und Eigenverantwortung, im Lichte des Abschlusses des Übergangs der Sicherheitsverantwortung und des Beginns der Transformationsdekade, und unterstützt die Bemühungen zur Förderung von mehr gegenseitiger Rechenschaftspflicht und mehr Transparenz, Wirksamkeit und Kapazitätsaufbau;

107. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

108. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

109. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*70. Plenarsitzung
9. Dezember 2015*